



MEDIENINFORMATION

Bessere Luft für Nidwalden: Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen

Auf den 1. Januar 2010 führt der Kanton Nidwalden die Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen ein. Kontrolliert werden alle regelmässig benutzten Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW, etwa Stückholzheizungen, Schnitzelfeuerungen, Kochherde, Kachel- und Zimmeröfen. Die Kontrolle findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Wenig benutzte Anlagen werden nicht kontrolliert. Ziel der Kontrollen ist es, das für die Umwelt und für die menschliche Gesundheit äusserst schädliche Verbrennen von Abfällen zu unterbinden.

In kleinen Holzfeuerungen darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden. Das Verbrennen von Abfällen, Rest- und Altholz ist verboten. Papier darf nur in kleinen Mengen zum Anfeuern eingesetzt werden. Besser als Papier sind Anzündhilfen geeignet, beispielsweise mit Wachs getränkte Holzwole.

Die Kontrollen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Kaminreinigung durch die Kaminfegerin oder den Kaminfeger. Auf Grund des Kaminfegermonopols kann die Kontrolle in Nidwalden im Vergleich zu den anderen Kantonen sehr kostengünstig gehalten werden. Die Kosten betragen 60 Franken (zuzüglich Mehrwertsteuer) pro Kontrolle und fallen alle zwei Jahre an. Sie sind – wie bei den Ölfeuerungskontrollen – nach dem Verursacherprinzip von der Betreiberin beziehungsweise vom Betreiber der Feuerungsanlage zu tragen.

Die Kontrollpflicht ist eine direkte Folge der vorletzten Revision der Luftreinhalteverordnung im Jahr 2007. Die Art der Kontrollen ist mit den anderen Zentralschweizer Kantonen (LU, UR, SZ, OW, ZG) harmonisiert und entspricht dem einheitlichen Kontrollkonzept der Zentralschweizer Kantone.

Weitere Unterlagen, Einzelheiten und Merkblätter:

- Amt für Umwelt: www.nw.ch/de/verwaltung/aemter/welcome.php?amt_id=223
- Zentralschweizer Umweltdirektionen: www.umwelt-zentralschweiz.ch
- Geschäftsstelle Feuerungskontrolle: www.gesch-feuko.ch

Fakten zur Abfallverbrennung

Das Verbrennen von Abfall im Freien und in Hausfeuerungen setzt gegenüber einer Entsorgung in dafür geeigneten Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen, KVA) ein Vielfaches an Schadstoffen frei. Dioxin und Schwermetalle gelangen ungefiltert in die Luft, schliesslich in den Boden und damit in den Nahrungskreislauf. Das Verbrennen von Abfällen in Holzfeuerungen belastet die Umwelt und ist deshalb verboten.

Abfallverbrennung in Holzfeuerungen lässt sich anhand der Asche visuell oder mit Asche-tests nachweisen. Ausserdem schadet die Abfallverbrennung nicht nur der Gesundheit, die freigesetzten Stoffe führen auch zu Schäden an der Feuerung.

In Cheminées und Holzfeuerungen darf nur sauberes, trockenes, stückiges und naturbelassenes Holz verbrannt werden. Holzabfälle von Gebrauchsgegenständen oder Gebäudeabbrüchen dürfen nur in speziell dafür konzipierten Anlagen (mit Abluftfilter) verbrannt werden. Solches Holz ist meist chemisch behandelt, was äusserlich sehr oft nicht sichtbar ist. Die Gemeinden geben über die Entsorgungsmöglichkeiten von Altholz und anderen Abfällen Auskunft.

Beilagen:

- Flyer der Zentralschweizer Umweltfachstellen: „Ihre Holzfeuerung“
- Merkblatt der Zentralschweizer Umweltfachstellen: „Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen“

RÜCKFRAGEN

Dr. Hans Rudolf Leu, Amt für Umwelt, Telefon 041 618 75 07

Stans, 18. Dezember 2009